

**- Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt am 12.12.2018 -**

Gemeinde Alt Tellin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Alt Tellin vom 04.12.2018

2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Alt Tellin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“

Die Gemeindevertretung Alt Tellin beschließt die 2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Alt Tellin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>: 015-04/2018</b>
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>: gesetzl. Mitgliederzahl: 7</b>
	Anwesend: 6
	Dafür: 5
	Dagegen: 1
	Stimmenenthaltung: 0

**2.Satzung zur Änderung  
der Satzung der Gemeinde Alt Tellin über die  
Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des  
Gewässerunterhaltungsverbandes  
„Untere Tollense/Mittlere Peene“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690,712), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410,427), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Alt Tellin vom 04.12.2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung erlassen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „ Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 12.12.2008 und 1. Änderungssatzung vom 07.07.2015 wird im § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz- Abs 3 wie folgt geändert:

(3) Der Gebührensatz beträgt ab 01.01.2019:

a) je Baugrundstück	9,50 €
b) je angefangenen ha sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege und Plätze)	34,50 €
c) je angefangenen ha landwirtschaftlicher oder gleichartig genutzter Fläche	17,50 €
d) je angefangenen ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche	9,00 €
e) je angefangenen ha Unland- oder Heidefläche	9,00 €
f) je angefangenen ha Wasserfläche	-
g) je angefangenen ha Fläche in nach § 22 LnatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalparks	-
h) je angefangenen ha Betriebsfläche m.Zuschlag	34,50 €

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alt Tellin, den 05.12.2018

  
Karstädt  
Bürgermeister

Siegel



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019) der Gemeinde Alt Tellin

Die Gemeindevertretung Alt Tellin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019) der Gemeinde Alt Tellin.

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>: 016-04/2018</b>
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>: gesetzl. Mitgliederzahl: 7</b>
	Anwesend: 6
	Dafür: 6
	Dagegen: 0
	Stimmenenthaltung: 0

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Alt Tellin für das  
Haushaltsjahr 2019  
(Hebesatzsatzung 2019)**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Alt Tellin vom 04.12.2018 wird folgende Satzung erlassen auf der Grundlage von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung der weiteren kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GOVOBl. M-V S.777),

den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GOVBl. M-V 2005, S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GOVBl. M-V S.777, 833), in Verbindung mit

den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) und der

§§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S.1266):

**§ 1**

**Steuersätze (Hebesätze)**

Die Steuersätze (Hebesätze) der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)  
310 v.H.
  - b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)  
396 v.H.
2. Gewerbesteuer  
348 v.H.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alt Tellin, den 05.12.2018

Karstädt  
Bürgermeister



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Jarmen-Tutow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

## Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

### Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Tellin beschließt den Verkauf der mit den Wohnblöcken Broock 22 und 23/24 bebauten Flurstücke 79/5 und 78/9 sowie die als Gartenland genutzten Flurstücke 78/8 und 79/4 der Flur 4 in der Gemarkung Broock.

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>: 017-04/2018</b>
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>: gesetzl. Mitgliederzahl: 7</b>
	Anwesend: 6
	Dafür: 4
	Dagegen: 0
	Stimmenenthaltung: 2

### Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Umschuldung eines Kredites

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Tellin bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 39 Abs.3 der KV M-V zur Umschuldung eines Kredites.

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>: 018-04/2018</b>
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>: gesetzl. Mitgliederzahl: 7</b>
	Anwesend: 6
	Dafür: 6
	Dagegen: 0
	Stimmenenthaltung: 0

### Beschlussfassung zur Vergabe der Baumfällarbeiten gemäß Angebot vom 02.10.2018 in Siedenbüssow

Die Gemeinde Alt Tellin beschließt die Vergabe der Baumfällarbeiten in Siedenbüssow an die Firma Pommern Natura GmbH, 17121 Sassen-Trantow, Buschreihe 9 zu vergeben.

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>: 019-04/2018</b>
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>: gesetzl. Mitgliederzahl: 7</b>
	Anwesend: 7
	Dafür: 6
	Dagegen: 0
	Stimmenenthaltung: 1

### Beschlussfassung zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages in Alt Tellin

Die Gemeindevertretung Alt Tellin beschließt den Verkauf des Flurstückes 55 in der Gemarkung Alt Tellin, Flur 1.

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>: 020-04/2018</b>
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>: gesetzl. Mitgliederzahl: 7</b>
	Anwesend: 7
	Dafür: 6
	Dagegen: 0
	Stimmenenthaltung: 1